

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.236 vom 11. April 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.236](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.236)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.236 du 11 avril 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.236 del 11 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Es werden keine Gebühren erhoben.

#### **E. 2.1.1.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Im Gegensatz zum Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG muss die Sozialhilfeabhängigkeit also dauerhaft und erheblich sein, um den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG zu erfüllen.

#### **E. 2.1.1.2**

Im Sinne eines abstrakten Richtwerts hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten, dass bereits ein Sozialhilfebezug von Fr. 50'000.00 als erheblich gelten kann (Urteile des Bundesgerichts 2C\_40/2023 vom 31. Juli 2023, Erw. 3.3, 2C\_181/2022 vom 15. August 2022, Erw. 6.2, 2C\_716/2021 vom 18. Mai 2022, Erw. 2.2.1, 2C\_813/2019 vom 5. Februar 2020, Erw. 2.3; 2C\_263/2016 vom 10. November 2016, Erw. 3.1.3, und 2C\_1085/2015 vom 23. Mai 2016, Erw. 4.3 m.w.H.). Konkret hat es beispielsweise in folgenden Konstellationen eine erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit angenommen:

- 9 - - Bezug von rund Fr. 44'000.00 Sozialhilfe für eine Einzelperson während eines Zeitraums von weniger als drei Jahren (Urteil des Bundesgerichts 2C\_1122/2015 vom 12. Januar 2016, Erw. 4.1); - Fr. 83'000.00 für eine Einzelperson während weniger als vier Jahren (Urteil des Bundesgerichts 2C\_173/2017 vom 19. Juni 2017, Erw. 4.2); - rund Fr. 97'000.00 für ein Ehepaar während ca. zwei Jahren (Urteil des Bundesgerichts 2C\_642/2019 vom 4. November 2019, Erw. 3.2); - rund Fr. 109'000.00 für ein Ehepaar während mehr als fünf Jahren (Urteil des Bundesgerichts 2C\_837/2017 vom 15. Juni 2018, Erw. 6.3); - rund Fr. 182'000.00 für eine fünfköpfige Familie während mehr als acht Jahren (Urteil des Bundesgerichts 2C\_775/2017 vom 28. März 2018, Erw. 4.1); - über Fr. 345'000.00 für eine sechsköpfige Familie während fünf Jahren (Urteil des Bundesgerichts 2C\_260/2017 vom 2. November 2017, Erw. 3.4). Zu erwähnen bleiben im Zusammenhang mit der Voraussetzung der erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit die revidierten Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsrecht vom 14. November 2007 (VAIR; SAR 122.315), welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind (bis dahin: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 und seinen Ausführungsbestimmungen 14. November 2007 [VAuG; SAR 122.315]). Seit dem 1. Januar 2021 definiert § 6 Abs. 4 lit. b VAIR Schwellenwerte von Fr. 40'000.00 und Fr. 80'000.00 pro sozialhilferechtliche

Unterstützungseinheit, ab deren Erreichung das MIKA für ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung eine Verwarnung bzw. einen Bewilligungsentzug zu prüfen hat. Als sozialhilferechtliche Unterstützungseinheit gelten gemäss § 32 Abs. 3 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SPV; SAR 851.211) Ehepaare sowie Familien im gleichen Haushalt. Nicht zur Unterstützungseinheit gehören insbesondere volljährige Kinder mit eigenem Unterstützungsbudget, Personen in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft sowie Einzelpersonen im Haushalt einer Unterstützungseinheit. Da eine förmliche migrationsrechtliche Verwarnung von Gesetzes wegen erst in Betracht kommt, wenn sich die mit der Verwarnung anzudrohende Massnahme als begründet erweist (Art. 96 Abs. 2 AIG), ist § 6 Abs. 4 lit. b VAIR so zu verstehen, dass das MIKA ab einer saldierten Bezugshöhe von Fr. 40'000.00 pro Unterstützungseinheit von einer erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG ausgehen soll. Mit Blick auf die vorstehend dargelegte Rechtsprechung dürfte sich ein Schwellenwert von Fr. 40'000.00 für eine Unterstützungseinheit knapp mit der bundesgerichtlichen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit vereinbaren lassen. Mithin dürfte die entsprechende Anwendung eines solchen Schwellenwerts im konkreten Einzelfall jeweils zu einer bundesrechtskonformen Beurteilung

- 10 - der Erheblichkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG führen. Werden durch einen Sozialhilfebezug indes mehrere Personen unterstützt, wie dies namentlich bei Ehepaaren oder Familien mit minderjährigen Kindern der Fall ist, oder besteht eine Unterstützungseinheit aus mehreren potenziell erwerbstätigen Personen, beschlägt dies nicht die Frage der Begründetheit der Massnahme. Vielmehr sind diese Umstände im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Nicht unter die Sozialhilfe im technischen Sinne fallen grundsätzlich Sozialversicherungsleistungen, einschliesslich Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BGE 149 II 1, Erw. 4.5 bezüglich Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG; Urteile des Bundesgerichts 2C\_458/2019 vom 27. September 2019 Erw. 3.2 mit Hinweisen, 2C\_642/2022 vom

### **E. 2.1.1.3**

Neben einer im Saldo erheblichen Bezugshöhe setzt der Widerrufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG voraus, dass die fragliche Person oder die fraglichen Personen dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen ist bzw. sind. Das bedeutet, es muss eine konkrete Gefahr zukünftiger Fürsorgeabhängigkeit bestehen; bloss finanzielle Bedenken genügen nicht. Mit der Entfernung einer ausländischen Person aus der Schweiz wegen Bedürftigkeit wird denn auch in erster Linie bezweckt, das Risiko einer künftigen Belastung der öffentlichen Fürsorge zu reduzieren. Eine Aufenthaltsbeendigung wegen Sozialhilfeabhängigkeit fällt folglich dann in Betracht, wenn die betroffene Person über einen längeren Zeitraum hinweg hohe finanzielle Fürsorgeleistungen erhalten hat und nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft längerfristig selbst für ihren Lebensunterhalt bzw. denjenigen ihrer Familie wird aufkommen können. Ausgangspunkt der vorzunehmenden Zukunftsprognose sind die bisherigen und aktuellen Verhältnisse, aufgrund derer die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung der realisierbaren Einkommensaussichten des oder der Betroffenen sowie gegebenenfalls sämtlicher weiterer Familienmitglieder auf längere Sicht abzuwägen ist (Urteile des Bundesgerichts 2C\_714/2018 vom 30. Januar 2019, Erw. 2.1 und 3.2.3, 2C\_458/2019 vom 27. September 2019, Erw. 3.2, und 2C\_813/2019 vom 5. Februar 2020, Erw. 2.2). Um im Rahmen der vorzunehmenden Zukunftsprognose berücksichtigt zu werden, müssen

allfällige Erwerbsmöglichkeiten und ein damit verbundenes Einkommen belegt und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit sowie auf mehr als nur kurze Frist erhärtet sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_43/2009 vom 4. Dezember 2009, Erw. 3.4.2 mit Hinweisen). Mit anderen Worten ist zu beurteilen, ob weiterhin die kon-

- 11 - krete Gefahr einer Sozialhilfeabhängigkeit besteht (Urteil des Bundesgerichts 2C\_536/2022 vom 13. Januar 2023, Erw. 3.5).

#### **E. 2.1.1.4**

Ob und, gegebenenfalls, inwieweit die betroffene Person ein Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit trifft, beschlägt nicht die Frage nach dem Vorliegen des Widerrufsgrunds gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG, sondern ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 2C\_716/2021 vom 18. Mai 2022, Erw. 2.2.1, 2C\_1115/2018 vom 31. Oktober 2019, Erw. 4.2; vgl. Art. 96 Abs. 1 AIG).

#### **E. 2.1.1.5**

Seit dem 1. Januar 2019 kann ein Bewilligungswiderruf nach Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG überdies auch bei hier niedergelassenen Personen angeordnet werden, welche bereits seit über 15 Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz leben und altrechtlich vor einem entsprechenden Bewilligungswiderruf geschützt gewesen wären (Art. 63 Abs. 2 AuG). Bei der Beurteilung, ob bei einer niederlassungsberechtigten ausländischen Person der Widerrufsgrund der dauerhaften und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG erfüllt ist, dürfen grundsätzlich auch Sozialhilfebezüge mitberücksichtigt werden, die vor dem 1. Januar 2019 und damit noch unter der Geltung des altrechtlichen Art. 63 Abs. 2 AuG erfolgt sind. Dem steht insbesondere auch das Rückwirkungsverbot nicht entgegen. Beim Zustandekommen einer dauerhaften und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit – wie sie Art. 63 AIG neu auch bei über 15 Jahren ordnungsgemässen Aufenthalts in der Schweiz als Widerrufsgrund für eine Niederlassungsbewilligung vorsieht – handelt es sich um einen fortschreitenden Prozess und damit um einen zeitlich offenen Dauersachverhalt, der sich bei anhaltendem Sozialhilfebezug sukzessive (weiter) verwirklicht. Wird bei einer niedergelassenen Person, die bis zum 1. Januar 2019 vor einem entsprechenden Bewilligungswiderruf geschützt gewesen wäre, gestützt auf die neue Rechtslage überprüft, ob eine dauerhafte und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit vorliegt, und wird dabei auch auf Bezüge vor dem 1. Januar 2019 abgestellt, liegt darin nach dem Gesagten eine unechte Rückwirkung. Eine solche ist im Zusammenhang mit der ausländerrechtlichen Bewilligung einer Person zulässig, zumal deren Erteilung kein wohlerworbene Recht begründet (vgl. zum Ganzen BGE 133 II 97, Erw. 4.1, und 126 V 134, Erw. 4; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N. 279, 283 ff.). Gleichwohl ist ein entsprechender Widerruf in solchen Fällen nur zurückhaltend anzuordnen (vgl. MARC SPESCHA, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/CONSTANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 24 zu Art. 63 AIG). Mit anderen Worten bedarf es, damit der Widerrufsgrund des Sozialhilfebezugs

- 12 - bei Personen, welche bis zum 1. Januar 2019 seit mehr als 15 Jahren im Besitze der Niederlassungsbewilligung waren, eines erheblichen, nach dem 1. Januar 2019 erfolgten Sozialhilfebezugs. Dieser muss zudem dauerhaft im Sinne der Rechtsprechung sein (vgl.

Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.350 vom 13. März 2023, Erw. II/3.1.1).

#### **E. 2.1.2.1**

Der Beschwerdeführer musste vom 1. Mai 2000 bis zum 15. März 2002, vom 1. Januar bis im September 2009, vom 1. Januar bis zum 20. Oktober 2010 mit Sozialhilfeleistungen unterstützt werden und ist seit 12. März 2013 ununterbrochen auf Sozialhilfe angewiesen. Gemäss der Auskunft der Sozialen Dienste der Stadt Q.\_\_\_\_\_ beläuft sich der Saldo der bezogenen Leistungen per 14. Dezember 2023 auf Fr. 374'473.00 (MI-act. 218; siehe vorne lit. A). Einhergehend mit der vorinstanzlichen Erwägung (act. 5) ist damit im Sinne der dargelegten Praxis ohne Weiteres von einem erheblichen Sozialhilfebezug auszugehen. Der Bezug von Sozialhilfe zwischen August 2020 und Ende April 2023 in der Höhe von rund Fr. 172'000.00 (Sozialhilfesaldo per 27. April 2023 von Fr. 362'124.60 [MI-act. 173] abzüglich Sozialhilfesaldo per 4. August 2020 von Fr. 189'317.10 [MI-act. 209]) erreicht allein bereits ein Ausmass, welches die Prüfung ausländerrechtlicher Massnahmen rechtfertigt und betragsmässig als erheblich zu bezeichnen ist (siehe vorne Erw. II/2.1.1.2). Unter Berücksichtigung seines früheren Sozialhilfebezugs ist der nach dem 1. Januar 2019 erfolgte Bezug klarerweise bedeutend und für die Erwägung entsprechender Fernhaltungsmassnahmen schliesslich massgebend. So hat der Beschwerdeführer rund die Hälfte der per 14. Dezember 2023 aufgelaufenen Sozialhilfeleistungen erst nach dem 1. Januar 2019 bezogen. Der Beschwerdeführer kann deshalb aus der erst per 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Verschärfung der Gesetzeslage nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal ihm bereits vor der entsprechenden Gesetzesänderung bewusst sein musste, dass von ihm eine bessere Ausschöpfung seines Erwerbspotentials erwartet wird.

#### **E. 2.1.2.2**

Was die Dauerhaftigkeit des Sozialhilfebezugs anbelangt, ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bis zum heutigen Zeitpunkt insgesamt während mehr als 15 Jahren und seit rund 12 Jahren ununterbrochen von der Sozialhilfe abhängig ist. Damit erweist sich das retrospektive Element der Dauerhaftigkeit als erfüllt. Auch ist damit zu rechnen, dass er in Zukunft auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Den Akten lassen sich keine Bemühungen des Beschwerdeführers, eine Arbeitsstelle zu finden, entnehmen. Er macht auch nicht geltend, dass er gewillt ist, überhaupt einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Dies auch nachdem die IV-Stelle mit Verfügung vom 30. Januar 2023 festgestellt hat, dass dem Beschwerdeführer jede angepasste Tätigkeit zu 100 % zumutbar sei, ausser während - 13 - der Hospitalisation im Mai 2018 sowie während einigen Wochen nach dem PICA-Infarkt im November 2020 (MI-act. 192 ff.). Nach dem Gesagten ist eine dauerhafte Loslösung des Beschwerdeführers von der Sozialhilfe keineswegs sichergestellt, sodass das Kriterium der Dauerhaftigkeit der Sozialhilfeabhängigkeit ebenfalls erfüllt ist.

#### **E. 2.1.3**

Im Sinne eines Zwischenfazits ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durch seinen erheblichen und dauerhaften Sozialhilfebezug den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG erfüllt hat. Damit erweist sich der Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung aus der Schweiz als begründet. 3.

#### **E. 3**

Unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1 % MWST) zu Lasten des Staates. Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. Nach

Eingang des Kostenvorschusses reichte die Vorinstanz aufforderungsgemäss die Akten ein und beantragte unter Festhaltung an ihren Erwägungen im angefochtenen Einspracheentscheid die Abweisung der Beschwerde (act. 53 f., 57).

- 5 - Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Der Beschwerdeführer beantragt mit seiner Beschwerde unter anderem, seine Niederlassungsbewilligung sei zu verlängern. Die Niederlassungsbewilligung wird jedoch unbefristet erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20), weshalb eine Verlängerung der Niederlassungsbewilligung nicht in Betracht kommt. Der entsprechende Antrag ist so zu verstehen, dass auf den Widerruf der Niederlassungsbewilligung zu verzichten sei. Wird die Beschwerde gutgeheissen, bleibt die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers bestehen. Überdies beantragt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde die Aufhebung der Verfügung des MIKA vom 29. Januar 2024. Das Verwaltungsgericht kann eine Verfügung des MIKA selbst bei Gutheissung einer Beschwerde nicht aufheben. Anfechtungsobjekt ist gemäss § 9 Abs. 1 EGAR einzig der Einspracheentscheid der Vorinstanz. Auf den entsprechenden Antrag ist deshalb nicht einzutreten. Nachdem sich die Beschwerde im Übrigen gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 28. Mai 2024 richtet, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher, unter Beachtung der vorstehenden Präzisierung, einzutreten.

- 6 - 2. Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen des EGAR können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzig Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Ermessensüberprüfung steht dem Verwaltungsgericht jedoch grundsätzlich nicht zu (§ 9 Abs. 2 EGAR). Schranke der Ermessensausübung bildet das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. BENJAMIN SCHINDLER/ANNE KNEER, in: MARTINA CARONI/DANIELA THURNHERR [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG], 2. Aufl., Bern 2024, N. 6 zu Art. 96 AIG mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere zu klären, ob die Vorinstanz die gemäss Art. 96 AIG relevanten Kriterien (öffentliche Interessen, persönliche Verhältnisse, Integration) berücksichtigt hat und ob diese rechtsfehlerfrei gewichtet wurden (vgl. SCHINDLER/KNEER, a.a.O., N. 8 zu Art. 96 AIG). Schliesslich ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob die getroffene Massnahme durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt erscheint (sog. Verhältnismässigkeit

im engeren Sinn). II. 1. 1.1. Die Vorinstanz hält im Einspracheentscheid fest, die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers sei zu widerrufen und er sei aus der Schweiz wegzuweisen, da er aufgrund seiner Sozialhilfeabhängigkeit den Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG erfülle. Hierzu führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus, der Saldo der vom Beschwerdeführer bezogenen Sozialhilfe belaufe sich per 14. Dezember 2023 auf Fr. 374'473.00 und sei seither weiter angewachsen. Damit liege ein erheblicher Sozialhilfebezug vor. Der Beschwerdeführer beziehe nun schon seit vielen Jahren Sozialhilfe und es sei davon auszugehen, dass er weiterhin und damit dauerhaft finanziell unterstützt werden müsse. So führe der Beschwerdeführer aus, ihm sei es wegen physischen und psychischen Problemen schon seit vielen Jahren nicht mehr möglich, am Wirtschaftsleben teilzunehmen. Die Arbeitssuche erweise sich aufgrund seiner kognitiven Schwächen als schwierig. Vor diesem Hintergrund – so die Vorinstanz – falle die Prognose schlecht aus und die Dauerhaftigkeit des Sozialhilfebezugs sei zu bejahen. Angesichts des langjährigen und erheblichen Sozialhilfebezugs sowie der nach einer Pensionierung weiterhin drohenden Belastung der öffentlichen Finanzen durch den Bezug von Ergänzungsleistungen resultiere ein sehr grosses öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Die zahlreichen Verstösse des Beschwerdeführers gegen die Rechtsord-

- 7 - nung würden das festgestellte sehr grosse öffentliche Interesse unterstreichen. Zwar leide der Beschwerdeführer unter gewissen gesundheitlichen Problemen, welche aber weder aus ärztlicher noch aus sozialversicherungsmedizinischer Sicht eine mehr als nur kurzzeitige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit verursacht hätten. Damit habe es in den letzten elf Jahren keine medizinischen Gründe für die mangelnde Teilnahme des Beschwerdeführers am Wirtschaftsleben gegeben. Der Sozialhilfebezug erweise sich als selbstverschuldet und sei dem Beschwerdeführer vorwerfbar. Die sehr lange Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in der Schweiz begründe ein grundsätzlich sehr grosses privates Interesse an einem weiteren Verbleib. Aufgrund seiner schlechten Integration in der Schweiz sei aber nur noch von einem mittleren privaten Interesse auszugehen. Die familiäre Situation des Beschwerdeführers führe zu keiner Erhöhung des privaten Interesses. Die medizinische Grundversorgung des Beschwerdeführers wäre auch bei einer Rückkehr in seine Heimat sichergestellt. Eine Reintegration in seiner Heimat dürfte dem Beschwerdeführer aufgrund seines Alters, seiner bereits in der Schweiz mangelhaften sozialen Integration, seiner langjährigen Arbeitslosigkeit und angesichts seiner gesundheitlichen Beschwerden in allen Belangen nicht leichtfallen. Dies führe zu einer Erhöhung des privaten Interesses. Im Ergebnis überwiege schliesslich das sehr grosse öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung das grosse private Interesse des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz. Die aufenthaltsbeendende Massnahme erweise sich somit als verhältnismässig.

1.2. Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, zwar liege im Grundsatz ein Widerrufsgrund vor, der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweise sich indessen als nicht verhältnismässig. Der Beschwerdeführer halte sich nun seit mehr als 20 Jahren in der Schweiz auf. Bis zur Gesetzesänderung vor sechs Jahren sei sein Aufenthaltsstatus durch den Sozialhilfebezug nicht gefährdet gewesen. Aufgrund des Vertrauens in die zuvor bestehende Rechtsgrundlage, welche angesichts des Grundsatzes von Treu und Glauben auch unter neuem Recht Geltung habe, vermöge der Sozialhilfebezug des Beschwerdeführers allein den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht zu rechtfertigen. Das öffentliche

Interesse an einer Wegweisung erweise sich sodann bloss als eher gering. So habe sich der Beschwerdeführer in jeder Hinsicht vorbildlich verhalten und zu keinen Klagen Anlass gegeben. Der Beschwerdeführer trage auch kein Verschulden an seiner Sozialhilfeabhängigkeit. Nur weil er einen negativen Entscheid der Invalidenversicherung (IV) betreffend Zusprache einer Rente erhalten habe, könne nicht auf einen selbstverschuldeten Bezug von Sozialhilfe geschlossen werden. Für das Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit seien hohe Anforderungen zu erfüllen. Hinzu komme, dass die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers nicht nur auf den im Jahr 2019 erlittenen Herzinfarkt und den im

- 8 - Jahr 2020 erlittenen Schlaganfall zurückzuführen seien. Aufgrund seiner Tätigkeit auf Baustellen leide er noch an weiteren physischen Defiziten. Auch habe er psychische Probleme, namentlich eine Traumafolgestörung infolge politischer Gefangenschaft während des Krieges in seiner Heimat. Das öffentliche Interesse erweise sich daher bloss als gering und sei höchstens als moderat einzustufen. Der Beschwerdeführer lebe nun seit über 30 Jahren in der Schweiz. Hier habe er viele langjährige Freunde. Auch spreche er problemlos Schweizer- und Hochdeutsch, was die Sozialen Dienste bestätigen würden. Seine gesundheitlichen Probleme und nun auch sein fortgeschrittenes Alter würden eine erneute berufliche und damit auch eine wirtschaftliche Integration erschweren. Zwar spreche der Beschwerdeführer die Sprache in seinem Heimatland, mit den dortigen nach dem Krieg herrschenden Gepflogenheiten sei er indessen nicht vertraut. Eine Eingliederung im dortigen Arbeitsmarkt sei nicht möglich. Das Fürsorge- und Gesundheitssystem in seinem Heimatland weise schwerwiegende Mängel auf, weshalb der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr einem gesundheitlichen Risiko ausgesetzt wäre. Der Aufbau eines neuen sozialen Beziehungsnetzes in seinem Heimatland sei dem Beschwerdeführer aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und angesichts seiner gesundheitlichen Probleme nicht möglich und nicht zumutbar. Das private Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz erweise sich daher als sehr gross und der Widerruf der Niederlassungsbewilligung sei somit nicht verhältnismässig. 2.

### **E. 3.1**

Wie jede behördliche Massnahme muss auch der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 AIG). Dementsprechend ist zu prüfen, ob es im vorliegenden Fall verhältnismässig war, die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers zu widerrufen und ihn aus der Schweiz wegzuweisen. Mithin ist die Eignung und Erforderlichkeit des Widerrufs zu prüfen und sind die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Ob diesbezüglich sämtliche relevanten Kriterien berücksichtigt und richtig angewandt worden sind bzw. ob sich die Massnahme als verhältnismässig erweist, ist als Rechtsfrage durch das Verwaltungsgericht frei zu prüfen.

### **E. 3.2**

Dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz geeignet sind, das Risiko einer künftigen Belastung der öffentlichen Fürsorge zu reduzieren, erweist sich als offenkundig. Es ist auch kein milderes Mittel ersichtlich, um das mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung angestrebte Ziel zu erreichen. Insbesondere stellt die ausländerrechtliche Verwarnung kein gleichermassen zielführendes milderes Mittel dar, die Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit

zu bannen. Zudem ist eine Verwarnung regelmässig erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die Massnahme zwar begründet ist, sich aber als unverhältnismässig im engeren Sinne erweist, d.h. kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Massnahme besteht. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung sowie die Wegweisung des Beschwerdeführers sind somit erforderlich und zu verfügen, sofern sich die Massnahme als verhältnismässig erweist.

- 14 -

### **E. 3.3.1**

Zu klären bleibt, ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt erscheinen. Konkret muss bei Gegenüberstellung aller öffentlichen und privaten Interessen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung der Massnahme resultieren.

#### **E. 3.3.2.1**

Nachdem der Beschwerdeführer den Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG erfüllt hat, ist dies bei der Bemessung des öffentlichen Interesses am Widerruf ihrer Niederlassungsbewilligung entsprechend zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Widerrufsgrunds der Sozialhilfeabhängigkeit ist für die Bemessung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung zunächst auf die bisher aufgelaufene Höhe, die bisherige Dauer und die mutmasslich zu erwartende zukünftige Entwicklung des Sozialhilfebezugs abzustellen. Dabei gilt im Grundsatz: Je höher der Saldo der bisher bezogenen, noch nicht zurückerstatteten Sozialhilfegelder und je grösser die Wahrscheinlichkeit, dass die Fürsorgeabhängigkeit auch in der absehbaren Zukunft andauern oder wiederkehren wird, umso grösser ist das öffentliche Interesse an aufenthaltsbeendenden Massnahmen zu qualifizieren. Wie bereits dargelegt (vgl. vorne Erw. II/2.1.1.5), dürfen bei der Feststellung, ob der Widerrufsgrund der dauerhaften und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit erfüllt ist, grundsätzlich auch Sozialhilfebezüge vor dem 1. Januar 2019 mitberücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn bis zur Ausserkraftsetzung von Art. 63 Abs. 2 AuG am 1. Januar 2019 die Niederlassungsbewilligung der betroffenen Person nicht wegen Sozialhilfeabhängigkeit widerrufen werden konnte, weil sich diese schon seit über 15 Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhielt. Stützt sich im konkreten Einzelfall die Feststellung einer dauerhaften und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit auch auf Bezüge, die vor dem 1. Januar 2019 erfolgt sind, während sich die betroffene Person bereits seit über 15 Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhielt, führt dies indes zu einer entsprechenden Relativierung des öffentlichen Interesses, welches vom festgestellten Widerrufsgrund herrührt. In einer solchen Konstellation durfte nämlich die betroffene Person vor der Rechtsänderung vom 1. Januar 2019 aufgrund des damals geltenden Rechts davon ausgehen, der Sozialhilfebezug könne den Fortbestand ihrer Niederlassungsbewilligung nicht gefährden. Mit Blick auf den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) bzw. das daraus abgeleitete Gebot des Vertrauensschutzes ist der betroffenen Person der Teil des Sozialhilfebezugs, welcher bis zum 1. Januar 2019 im Ver-

- 15 -  
trauen auf die damalige Rechtslage erfolgte, nicht gleichermassen vorwerfbar, wie der Teil, welcher ab dem 1. Januar 2019 im (zu erwartenden) Wissen um die heute geltende Rechtslage erfolgte (vgl. ANNE KNEER/BENJAMIN SCHINDLER, Schutz des Kontinuitätsvertrauens in die Rechtsordnung bei Rückstufung und Widerruf von

Niederlassungsbewilligungen, in: ALBERTO ACHERMANN/VÉRONIQUE BOILLET/MARTINA CARONI/ASTRID EPINEY/JÖRG KÜNZLI/PETER UEBERSAX [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2019/2020, Bern 2020, S. 35 ff., 49 ff.). Weiter ist bei der Bemessung des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen, ob und inwieweit die betroffene Person ein Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit trifft (Urteil des Bundesgerichts 2C\_458/2019 vom 27. September 2019, Erw. 4.3; vgl. vorne Erw. II/2.1.1.4). Fälle unverschuldeter Notlage sollen keine Aufenthaltsbeendigung wegen Sozialhilfeabhängigkeit zur Folge haben (Urteil des Bundesgerichts 2C\_74/2010 vom

### **E. 3.3.2.2**

Wie bereits dargelegt wurde, ist der Sozialhilfebezug des Beschwerdeführers mit bisher bezogenen Leistungen von mehr als Fr. 374'000.00 als erheblich zu bezeichnen und hat sich über einen Zeitraum von mehr als

### **E. 3.3.3.1**

Dem festgestellten sehr grossen öffentlichen Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und seiner Wegweisung aus der Schweiz ist sein privates Interesse am weiteren Verbleib gegenüberzustellen. Das private Interesse einer Person am weiteren Verbleib in der Schweiz bestimmt sich aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz und der dabei erfolgten Integration, ihrer familiären Verhältnisse, ihrer gesundheitlichen Situation und ihrer (Re-)Integrationschancen im Heimatland.

### **E. 3.3.3.2**

Bei der Bemessung des privaten Interesses kommt der Aufenthaltsdauer in der Schweiz eine erhebliche Bedeutung zu. Je länger eine Person in einem bestimmten Land lebt, desto enger werden in der Regel die Beziehungen sein, die sie dort geknüpft hat, und umso grösser ist grundsätzlich ihr Interesse an einem Verbleib in diesem Land. Dabei ist die anrechenbare Aufenthaltsdauer praxisgemäss abstrakt – unter Abzug der in Unfreiheit bzw. ohne Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz verbrachten Zeitspanne – zu berechnen (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts

- 20 - WBE.2017.531 vom 22. Mai 2018, Erw. II/4.3.2, und WBE.2016.546 vom 27. Juni 2018, Erw. II/4.3). Massgebend ist aber nicht die Aufenthaltsdauer für sich alleine.

Vielmehr lässt sich das aus der Aufenthaltsdauer resultierende private Interesse erst unter Berücksichtigung der während der Aufenthaltsdauer erfolgten Integration – namentlich in sprachlicher, kultureller, sozialer, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht – bestimmen. Damit gilt der Grundsatz "je länger die Aufenthaltsdauer, umso grösser das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz" nur, wenn die Integration einen der Aufenthaltsdauer entsprechenden Grad erreicht. Wird der aufgrund der Aufenthaltsdauer zu erwartende Integrationsgrad übertroffen, ist das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz entsprechend höher zu veranschlagen. Erreicht die Integration demgegenüber den mit Blick auf die Aufenthaltsdauer zu erwartenden Grad nicht, stellt die Entfernungsmassnahme für die betroffene Person einen weniger gravierenden Eingriff dar und ist das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz entsprechend tiefer zu veranschlagen. Demnach lässt sich das aus der anrechenbaren Aufenthaltsdauer resultierende private Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz erst im Rahmen einer Gesamtbetrachtung feststellen.

Anzumerken bleibt, dass bei sehr langer Aufenthaltsdauer ein entsprechend hoher Integrationsgrad, mithin eine sehr erfolgreiche Integration, erwartet wird, weshalb das

private Interesse in diesen Fällen in der Regel nicht höher zu veranschlagen ist. Der Beschwerdeführer reiste am 30. Dezember 1992 in die Schweiz ein und stellte gleichentags ein Asylgesuch, welches am 11. Januar 1993 gut-geheissen wurde (siehe vorne lit. A). Damit lebt der Beschwerdeführer über 32 Jahre ordnungsgemäss in der Schweiz. Die sehr lange Aufenthaltsdauer lässt grundsätzlich auf ein sehr grosses privates Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz schliessen. Zu prüfen ist im Folgenden, wie sich der Beschwerdeführer mit Blick auf die Aufenthaltsdauer integriert hat und ob aufgrund des Integrationsgrads ein abweichendes privates Interesse resultiert. Zur sprachlichen Integration des Beschwerdeführers führte der Soziale Dienst der Stadt Q.\_\_\_\_\_ im Schreiben vom 4. August 2020 und im E-Mail vom 27. April 2023 aus, dass der Beschwerdeführer gut Deutsch spreche und verstehe (MI-act. 174; 209). Anlässlich zweier ärztlicher Untersuchungen vom 29. März 2021 und vom 14. März 2023 zeigten sich indessen sprachliche Barrieren, welche die Anamneseerhebung erschwert hätten (MI-act. 272, 277). Im Besprechungsbericht vom 3. Februar 2021 ist gar die Rede von deutlich eingeschränkter Anamneseerhebung bei eingeschränkten Sprachkenntnissen (MI-act. 267). Einhergehend mit der

- 21 - Vorinstanz lässt dies fraglich erscheinen, wie gut – gemessen an der sehr langen Aufenthaltsdauer – die Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers sind. Zwar zählen ärztliche Gespräche mit Anamneseerhebung im Zusammenhang mit den vom Beschwerdeführer erlebten Herz- und Hirninfarkten wohl in sprachlicher Hinsicht nicht zu den alltäglich zu bewältigenden Situationen. Auch ist das Niveau einer Muttersprache trotz des über 30-jährigen Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz wohl nicht zu erwarten, da er erst im Alter von 28 Jahren in die Schweiz eingereist ist und hier keine Schulen besucht hat. Dennoch wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer über Sprachkompetenzen verfügt, die einem Arzt bzw. einer Ärztin die Erhebung einer Anamnese ohne grosse Sprachbarrieren hätten ermöglichen sollen. Auch ist davon auszugehen, dass die in den ärztlichen Berichten erwähnten Sprachbarrieren auf Verständigungsschwierigkeiten einer gewissen Schwere zurückzuführen sind und nicht von geringer Natur waren, ansonsten diese wohl kaum Eingang in die ärztlichen Berichte gefunden hätten. Weshalb diese Sprachbarrieren nicht zutreffen sollten oder bei der Beurteilung der sprachlichen Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht berücksichtigt werden dürften, begründet der Beschwerdeführer sodann nicht. Er macht lediglich geltend, dass seine guten Deutschkenntnisse bei einer Befragung problemlos festgestellt werden könnten. Welche andere Ausgangslage sich dabei präsentieren würde, legt er indessen nicht substantiiert dar. Dieser Beweisantrag ist abzuweisen (siehe hinten Erw. II/6). Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich Deutsch sprechen kann und sich seine Sprachkenntnisse insbesondere aufgrund der Einschätzung der Sozialen Dienste als gut bezeichnen lassen. Anlässlich verschiedener ärztlicher Gespräche zeigten sich indessen so grosse Sprachbarrieren, dass die Anamnese nur eingeschränkt erhoben werden konnte. Gemessen an der sehr langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz wären allerdings Sprachkenntnisse zu erwarten gewesen, welche für eine Anamneseerhebung ausreichend sind, was gegen eine normale sprachliche Integration spricht. Nach dem Gesagten ist die sprachliche Integration des Beschwerdeführers mit Blick auf seine sehr lange Aufenthaltsdauer als eher mangelhaft zu bezeichnen. Unter dem Aspekt der kulturellen und sozialen Integration ist namentlich zu berücksichtigen, in welchem Alter die betroffene Person in die Schweiz eingereist ist, welche sozialen Beziehungen sie ausserhalb ihrer Familie in der Schweiz pflegt und ob aufgrund ihres gesamten Verhaltens auf eine ver-

tiefe Verwurzelung in der Schweiz zu schliessen ist. Der Beschwerdeführer übersiedelte im Alter von 28 Jahren in die Schweiz (siehe vorne lit. A). Somit verbrachte er seine gesamte Kindheit, Jugend und Adoleszenz im Ausland. Von einer Sozialisierung in der Schweiz – im

- 22 - Sinne einer Einordnung des heranwachsenden Individuums in die Gesellschaft und der damit verbundenen Übernahme gesellschaftlich bedingter Verhaltensweisen – kann demnach beim Beschwerdeführer keine Rede sein. Angesichts seines sehr langen Aufenthalts in der Schweiz ist jedoch davon auszugehen, dass ihm die hiesigen kulturellen Gepflogenheiten zumindest bekannt sind. Hinweise auf eine besondere kulturelle Einbindung des Beschwerdeführers in der Schweiz lassen sich derweil weder den Akten noch den Vorbringen in der Beschwerde entnehmen. Was seine soziale Integration angeht, ist zunächst festzuhalten, dass nicht bereits deshalb, weil der Beschwerdeführer wiederholt straffällig wurde, davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer verfüge über kein tragfähiges soziales Beziehungsnetz in der Schweiz (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.197 vom 1. Dezember 2021, Erw. II/3.3.1.1). Der Beschwerdeführer macht geltend, viele langjährige Freunde zu haben, mit welchen er einen guten Kontakt pflege. Angesichts der sehr langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz ist dies indessen auch zu erwarten. Vor diesem Hintergrund vermögen solche Freundschaften allein noch keine fortgeschrittene vertiefte Verwurzelung in der Schweiz zu begründen. Hinzu kommt, dass bereits die Vorinstanz dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang keine erfolgreiche Integration attestierte (act. 9) und der Beschwerdeführer nun auch in seiner Beschwerde nichts Substanziertes darlegt (act. 20), was diese Annahme widerlegen würde. Auch führt er nicht aus, zu welcher Erhellung des Sachverhalts seine Befragung beitragen würde. Dieser Beweisantrag ist daher abzuweisen (siehe hinten Erw. II/6). Im Übrigen finden sich weder in der Beschwerde noch in den Akten Hinweise, welche auf besonders ausgeprägte ausserfamiliäre Beziehungen zu Personen in der Schweiz schliessen lassen. Nach dem Gesagten ist mit Blick auf die sehr lange Aufenthaltsdauer beim Beschwerdeführer in kultureller und sozialer Hinsicht von einer bestenfalls normalen Integration auszugehen. Weiter ist zu prüfen, ob sich die betroffene Person in beruflicher Hinsicht entsprechend ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz integriert hat und beim Verlassen der Schweiz ein stabiles Arbeitsumfeld aufgeben müsste. Zur beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers lässt sich den Akten Folgendes entnehmen: Nach seiner Einreise in die Schweiz war der Beschwerdeführer ab 1993 zunächst als Küchenhilfe tätig (MI-act. 19, 21, 28 f.). Im Rahmen Verlängerungsprüfung seiner Aufenthaltsbewilligung 1996 gab der Beschwerdeführer an, auf Stellensuche zu sein (MI-act. 38). Ein Jahr später war er als Gerüstbauer tätig (MI-act. 45, 48 f.). Im Rahmen der Verlängerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung in den Jahren 2001 und 2003 machte der Beschwerdeführer jeweils keine Anga-

- 23 - ben zu einer Arbeitstätigkeit (MI-act. 61 f., 74 f.). Vom 1. Mai 2000 bis 15. März 2002 war er denn auch auf Sozialhilfe angewiesen (siehe vorne Erw. II/2.1.2.1). Ende 2006 war der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben auf Stellensuche (MI-act. 87). Aus dem Entscheid der Gemeinde U.\_\_\_\_\_ betreffend materieller Hilfe geht hervor, dass der Beschwerdeführer bis Ende November 2008 als Hilfsarbeiter in einem Gips-Unternehmen tätig gewesen sei. Infolge schlechter Auftragslage habe der Beschwerdeführer diese Stelle verloren, weshalb er nun per Januar 2009 mit Sozialhilfe unterstützt werden müsse (MI-act. 93). Im Rahmen der Verlängerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung 2009

gab der Beschwerdeführer an, erwerbstätig zu sein, wobei nähere Angaben zu seiner Tätigkeit fehlen (MI-act. 112 f.). Der Beschwerdeführer war denn auch vom 1. Januar bis 20. Oktober 2010 erneut auf Sozialhilfe angewiesen und muss seit dem 12. März 2012 ununterbrochen finanziell unterstützt werden (siehe vorne Erw. II/2.1.2.1). Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weniger als die Hälfte seines über 32-jährigen Aufenthalts in der Schweiz und seit rund 12 Jahren ununterbrochen nicht arbeitstätig war bzw. mehr ist. Hinweise, dass er zeitweise nicht in der Lage gewesen wäre, sich um eine Arbeit zu bemühen und seinen Lebensunterhalt nicht durch Sozialhilfebezug zu finanzieren, fehlen (siehe vorne Erw. II/3.3.2.2.2). Wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerde vorbringt (act. 21), das private Interesse könne im Falle der Sozialhilfeabhängigkeit nicht anhand der beruflichen und wirtschaftlichen Integration bemessen werden, da ein Widerruf in solchen Fällen überhaupt erst aufgrund der fehlenden beruflichen und wirtschaftlichen Integration infrage komme, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Aufenthaltsdauer einer Person in der Schweiz verbunden mit der dabei erfolgten Integration bildet vielmehr auch in diesen Fällen Ausgangspunkt für die Bemessung des privaten Interesses, da im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung eine gesamtheitliche Betrachtung vorzunehmen ist (siehe vorne Erw. II/3.3.3.1). Damit liegt beim Beschwerdeführer in beruflicher Hinsicht mit Blick auf die sehr lange Aufenthaltsdauer eine klar mangelhafte Integration in der Schweiz vor und er müsste bei einer Wegweisung kein bestehendes Arbeitsumfeld aufgeben. Unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Integration ist einerseits von Bedeutung, ob die betroffene Person wirtschaftlich unabhängig ist, d.h. ihren Lebensunterhalt primär mit eigenen Mitteln, insbesondere ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge, finanzieren kann, und andererseits wie sich ihre Schuldensituation präsentiert.

- 24 - Wie aus den obigen Erwägungen ohne Weiteres erhellt, muss der Beschwerdeführer seit vielen Jahren mit Sozialhilfe unterstützt werden (siehe vorne Erw. II/2.1.2.1). Gleichzeitig geht aus dem Betreibungsregisterauszug des Regionalen Betreibungsamts R.\_\_\_\_\_ vom 19. April 2023 hervor, dass gegen den Beschwerdeführer insgesamt 20 nicht getilgte Verlustscheine in der Höhe von Fr. 14'821.10 registriert sind (MI-act. 208; siehe vorne lit. A). Insbesondere aufgrund der jahrelangen Sozialhilfeabhängigkeit ist die wirtschaftliche Integration des Beschwerdeführers mit Blick auf die sehr lange Aufenthaltsdauer als klar mangelhaft einzustufen. Zusammenfassend ist der Beschwerdeführer mit Blick auf die sehr lange Aufenthaltsdauer in sprachlicher Hinsicht eher mangelhaft und in kultureller sowie sozialer Hinsicht bestenfalls normal in die schweizerischen Verhältnisse integriert. Seine Integration in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht ist sodann als klar mangelhaft zu qualifizieren. Angesichts der sehr langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz ist die dabei erfolgte Integration des Beschwerdeführers somit insgesamt als mangelhaft zu qualifizieren. Entsprechend ist lediglich noch von einem mittleren bis grossen privaten Interesse des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz auszugehen.

### **E. 3.3.3.3**

Weiter ist zu prüfen, ob hinsichtlich der Kernfamilie und der weiteren Familienangehörigen der betroffenen Person von einem erhöhten privaten Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz auszugehen ist. Dabei sind namentlich eine eheliche, partnerschaftliche oder gefestigte Konkubinatsbeziehung sowie das Vorhandensein von Kindern bzw. erwachsenen Verwandten in auf- oder absteigender Linie relevant. Von

Bedeutung sind die Auswirkungen und die der betroffenen Person und ihrer Familie drohenden Nachteile bei einer Ausreise aus der Schweiz (BGE 135 II 377, Erw. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 2C\_410/2018 vom 7. September 2018, Erw. 4.2). Der Beschwerdeführer hat keine Kinder und die Ehe mit seiner früheren Ehefrau wurde am 11. Dezember 2015 geschieden (siehe vorne lit. A). Anhand der Akten ergeben sich keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer zu Verwandten in der Schweiz eine Beziehung pflegen würde. Er macht dies auch nicht geltend. Damit fehlt es vorliegend an irgendwelchen familiären Beziehungen des Beschwerdeführers, welche im Rahmen der Beurteilung des privaten Interesses an einem weiteren Verbleib in der Schweiz zu berücksichtigen wären.

#### **E. 3.3.3.4**

Grundsätzlich schliessen gesundheitliche Probleme den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung nicht aus. Der gesundheitliche Zustand ist

- 25 - lediglich ein Aspekt, der im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.214/2002 vom 23. August 2002, Erw. 3.4). Der Umstand, dass die betroffene Person in der Schweiz eine bessere medizinische Versorgung und Betreuung erhält als in ihrem Herkunftsland, steht einer Wegweisung nicht entgegen, sofern die medizinische Versorgung sichergestellt ist und der Vollzug der Wegweisung nicht zu einer gravierenden Gefahr für die Gesundheit führt (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6664/2011 vom 18. Mai 2012, Erw. 4.4 und Urteil des Bundesgerichts 6B\_1306/2019 vom 15. Oktober 2020, Erw. 3.2.1). Was die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers anbelangt, lässt sich den obigen Ausführungen (siehe vorne Erw. II/3.3.2.2.2) entnehmen, dass er gesundheitliche Probleme hat, welche medikamentös behandelt und wohl auch regelmässig kontrolliert werden müssen. Weder aus den Akten noch aus den Vorbringen in der Beschwerde sind jedoch Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass eine adäquate Behandlung und Verfügbarkeit der notwendigen Medikamente in Bosnien und Herzegowina nicht gewährleistet wären, weshalb ihm unter diesem Aspekt keine entscheidrelevante Erhöhung seines privaten Interesses zuzubilligen ist.

#### **E. 3.3.3.5**

Schliesslich ist bei der Bemessung des privaten Interesses zu prüfen, welche Beziehungen die betroffene Person zum Heimatland unterhalten hat oder noch unterhält und ob sie bei einer Ausreise aus der Schweiz im Heimatland auf unüberwindbare (Re-)Integrationsprobleme stossen würde. Zu beachten sind zudem auch jene Aspekte, die eine Rückkehr ins Heimatland aufgrund der dort bestehenden Situation als unzumutbar erscheinen lassen (vgl. Art. 83 Abs. 7 AIG; BGE 135 II 110, Erw. 4.2). Soweit aus den Akten ersichtlich, verbrachte der Beschwerdeführer seine gesamte Kindheit und Jugend sowie seine Adoleszenz im heutigen Bosnien und Herzegowina, bevor er das Land erstmals im Alter von 28 Jahren verliess und in die Schweiz übersiedelte (MI-act. 6). Unklar ist, ob sich die heimatlichen Verhältnisse, mit welchen der Beschwerdeführer vertraut sein dürfte, nach dem Unabhängigkeitskrieg in seinem Heimatland als dieselben bzw. ähnlich erweisen. In den Akten finden sich keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer sein Heimatland nach der Ausreise je einmal besucht hätte. Auch fehlen Hinweise, dass er dort lebende Verwandte haben könnte (vgl. MI-act. 7). Den Grossteil seines (Erwachsenen-)Lebens hat der Beschwerdeführer in der Schweiz verbracht. Einzig der

Umstand, dass er einen heimatlichen Pass beantragt und auch erhalten hat, weist darauf hin, dass dennoch eine Verbundenheit zu seinem heutigen Heimatland besteht. Weiter ist nicht auszuschliessen, dass eine Rückkehr nach

- 26 - Bosnien und Herzegowina angesichts seiner kriegsbedingten Erlebnisse mit einer psychischen Belastung verbunden sein könnte. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Übersiedlung nach Bosnien und Herzegowina in kultureller Hinsicht auf erhebliche, aber nicht unüberwindbare, Integrationshindernisse stossen wird. Selbst wenn die Eingliederungschancen des Beschwerdeführers als knapp intakt bezeichnet werden können, ist ihm unter diesem Aspekt ein leicht erhöhtes privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zu attestieren. Die Kenntnisse der heimatlichen Sprache sind mit Blick auf die (Re-)Integrationschancen einer ausländischen Person in ihrem Heimatland im Rahmen der Interessenabwägung nur insofern von Relevanz, als die betroffene Person der heimatlichen Sprache nicht (mehr) mächtig ist und es ihr auch nicht zumutbar ist, diese zu erlernen. Nachdem der Beschwerdeführer – soweit aus den Akten ersichtlich – die ersten 28 Jahre seines Lebens in seinem Heimatland verbrachte, ist davon auszugehen, dass er seine Muttersprache nach wie vor beherrscht. Er macht denn auch nichts Gegenteiliges geltend. Somit sind ihm in sprachlicher Hinsicht gute Reintegrationschancen in Bosnien und Herzegowina zu attestieren. Hinsichtlich der im Heimatland bestehenden sozialen und familiären Verbindungen macht der Beschwerdeführer geltend, in Bosnien und Herzegowina über keinerlei sozialen Kontakte zu verfügen (act. 23). Aufgrund der langen Landesabwesenheit und da sich aus den Akten nichts Gegenteiliges ergibt, ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer sein Beziehungsnetz bei einer Übersiedlung nach Bosnien und Herzegowina neu aufbauen müsste. Dies dürfte, insbesondere aufgrund seines Alters, seiner langjährigen Abwesenheit im Berufsleben (siehe hinten Erw. II/3.3.3.5.5) und seiner bereits in der Schweiz nur knapp gelungenen sozialen Integration (siehe vorne Erw. II/3.3.3.2.4) zwar mit grösseren, in dessen nicht unüberwindbaren Herausforderungen verbunden sein. So macht der Beschwerdeführer nicht substantiiert geltend, er könne sich in sozialer Hinsicht nicht integrieren. Nach dem Gesagten sind ihm damit in sozialer Hinsicht eher schlechte Eingliederungschancen im Heimatland zu attestieren, womit unter diesem Aspekt von einem leicht erhöhten privaten Interesse an einem Verbleib in der Schweiz auszugehen ist. Was die beruflichen und wirtschaftlichen (Re-)Integrationschancen des Beschwerdeführers in Bosnien und Herzegowina betrifft, ist den Akten zu entnehmen, dass er dort bis 1987 als Bahnarbeiter tätig gewesen war. Zur

- 27 - schulischen und beruflichen Ausbildung lassen sich den Akten und den Vorbringen des Beschwerdeführers keine Hinweise entnehmen. In der Schweiz ging der Beschwerdeführer in den letzten 12 Jahren keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, sondern lebte gänzlich von staatlichen Unterstützungsleistungen (siehe vorne Erw. II/2.1.2.1 f.). Nach dem Gesagten dürfte es dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland schwerfallen, auf dem dortigen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Im Vergleich zur Situation in der Schweiz ist damit in beruflicher Hinsicht indes keine erhebliche Verschlechterung zu erwarten. In wirtschaftlicher Hinsicht ist unklar, ob dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine ähnlich umfassende staatliche Fürsorge zuteilwürde, wie derzeit in der Schweiz. Nimmt man zu seinen Gunsten an, dass er in Bosnien und Herzegowina keine oder eine massgeblich weniger weitreichende Unterstützung erhalten würde, wäre sein wirtschaftliches Überleben ohne

eigene Erwerbstätigkeit ernsthaft gefährdet. Wie bereits festgehalten, ist der Beschwerdeführer aber grundsätzlich arbeitsfähig (siehe vorne Erw. II/3.3.2.2.2). Dennoch ist davon auszugehen, dass es dem heute 60-jährigen Beschwerdeführer aufgrund seines Alters, seiner langjährigen Arbeitslosigkeit und Landesabwesenheit nur schwer möglich sein wird, in seinem Heimatland eine Erwerbsarbeit zu finden und damit seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Entsprechend ist in beruflich-wirtschaftlicher Hinsicht gesamthaft von schlechten Wiedereingliederungschancen des Beschwerdeführers in seinem Heimatland auszugehen. Was die Zumutbarkeit einer Rückkehr ins Heimatland anbelangt, besteht vorliegend kein Anlass zur Befürchtung, dass der Beschwerdeführer bei einer Ausreise nach Bosnien und Herzegowina aufgrund der allgemeinen Lage einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Solches wird denn auch in der Beschwerde nicht geltend gemacht. Mit Blick auf die Situation im Heimatland erhöht sich demnach das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz. Dies in erster Linie aufgrund eines neu aufzubauenden tragfähigen Beziehungsnetzes und schlechter beruflich-wirtschaftlicher (Re-)Integrationschancen im Heimatland.

#### **E. 3.3.3.6**

Zusammenfassend erhöht sich das mit Blick auf die sehr lange Aufenthaltsdauer und die dabei erfolgte mangelhafte Integration in der Schweiz mittlere bis grosse private Interesse des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz (siehe vorne Erw. II/3.3.3.2.7) aufgrund der Situation im Heimatland und ist insgesamt als gross zu bezeichnen.

- 28 -

#### **E. 3.3.4**

Bei Gesamtwürdigung der sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen überwiegt das sehr grosse öffentliche Interesse an der Entfernung des Beschwerdeführers aus der Schweiz sein grosses privates Interesse, in der Schweiz verbleiben zu dürfen. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers ist damit gemessen am nationalen Recht nicht zu beanstanden. 4. Zu prüfen ist weiter, ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und seine Wegweisung vor Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) standhalten. Art. 8 Ziff. 1 EMRK und der – soweit hier von Interesse – inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmende Art. 13 Abs. 1 BV gewährleisten das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Diese Garantien können nämlich dann verletzt sein, wenn eine ausländische Person die Schweiz verlassen muss, nachdem sie sich lange hier aufgehalten und entsprechend integriert hat, bzw. wenn einer ausländischen Person, deren Familienangehörige in der Schweiz leben, die (weitere) Anwesenheit untersagt und dadurch das gemeinsame Familienleben vereitelt wird. Mangels familiärer Beziehungen des Beschwerdeführers (siehe vorne Erw. II/3.3.3.3) ist das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Familienleben nicht tangiert. Aufgrund des 32-jährigen migrationsrechtlich anrechenbaren Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz (siehe vorne Erw. II/3.3.3.2.2) ist jedoch – unabhängig von individuell-konkreten Integrationsaspekten – davon auszugehen, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz einen Eingriff in sein Privatleben im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK darstellt. Der Eingriff ist vorliegend jedoch durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt (Art. 8 Ziff. 2 EMRK; siehe

vorne Erw. II/3.3.4). Ein Verstoss gegen Art. 8 EMRK liegt damit weder hinsichtlich des geschützten Privatlebens noch hinsichtlich des geschützten Familienlebens des Beschwerdeführers vor. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers dem nationalen Recht entsprechen und auch vor Art. 8 EMRK standhalten. 5. Zu prüfen bleibt, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse entgegenstehen. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, nicht möglich oder

- 29 - nicht zulässig, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AIG). Vorliegend ergeben sich weder aus den Akten noch aus den Vorbringen des Beschwerdeführers Hinweise, die zur Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 2 bis 4 AIG führen könnten. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach als zumutbar, möglich und zulässig. Damit stehen dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse im Sinne von Art. 83 AIG entgegen. 6. Es steht dem Verwaltungsgericht frei, im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung auf eine Partei- und/oder Zeugenbefragung sowie auf die Abnahme sonstiger Beweise zu verzichten, wenn dies zur Abklärung des Sachverhalts nicht notwendig erscheint (BGE 136 I 229, Erw. 5.3; 134 I 140, Erw. 5.3; AGVE 2008, S. 312, Erw. 3.1, und 2004, S. 154, Erw. 1a, je mit Hinweisen). Vorliegend ergibt sich die Interessenlage des Beschwerdeführers vollumfänglich aus den Akten und es bestehen keine Unklarheiten hinsichtlich des rechtserheblichen Sachverhalts, welche die Befragung des Beschwerdeführers erforderlich machen würde. Der Beschwerdeführer legt denn auch nicht substantiiert dar, zu welcher Erhellung des Sachverhalts seine Befragung beitragen würde (vgl. STEFANIE EVA PETER, Öffentliche Verhandlung im Ausländerrecht, Bern 2024, Rn 223, 235). Inwiefern die vom Beschwerdeführer beantragte Befragung zu seiner Integration in der Schweiz und zu seinen Reintegrationschancen zu einer anderen Ausgangslage führen würde und damit den vorliegenden Entscheid massgebend zu beeinflussen vermöchte, begründet er ebenfalls nicht (siehe zudem vorne Erw. II/3.3.3.2.3 ff.). In diesem Zusammenhang begnügt er sich vorwiegend damit, die vorinstanzlichen Schlussfolgerungen abzustreiten ohne substantiiert darzulegen, inwiefern sich diese auf eine mangelhafte bzw. unvollständige Beweislage stützen sollten. Der Beschwerdeführer legt nicht substantiiert dar und es ist auch nicht ersichtlich, dass sich die Sachlage aufgrund der beantragten Befragung anders präsentieren würde, als sie aus den Akten bereits hervorgeht, und demzufolge zu einer anderen Entscheidung führen könnte. Deshalb ist in antizipierter Beweiswürdigung auf die beantragte Beweisabnahme zu verzichten und der Beweisantrag ist abzuweisen. 7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers nach nationalem Recht nicht zu beanstanden sind und vor Art. 8 EMRK standhalten. Nachdem auch dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse entgegenstehen, ist der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden.

- 30 - III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem der Beschwerdeführer unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu seinen Lasten. Ein Parteikostensatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

**E. 7**

Februar 2023, Erw. 3.3.2 bezüglich Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG). Der Bezug solcher Leistungen vermag daher Widerrufsgründe von Art. 62 Abs. 1 lit. e und Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG grundsätzlich nicht zu erfüllen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.474 vom 6. März 2023, Erw. II/3.2.2).

#### **E. 10**

Juni 2010, Erw. 4.1; vgl. auch Botschaft des Bundesrats vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Botschaft AuG], Bundesblatt [BBl] 2002 3709 ff., 3810).

#### **E. 15**

Jahren hingezogen. Zudem ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft von der Sozialhilfe abhängig bleiben wird (siehe vorne Erw. II/2.1.2.2). Das öffentliche Interesse, seine Niederlassungsbewilligung zu widerrufen und ihn aus der Schweiz wegzuweisen, ist damit grundsätzlich als sehr gross zu qualifizieren. Zu berücksichtigen ist indes einerseits, dass die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers aufgrund seines weit über 15 Jahre ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalts in der Schweiz erst aufgrund der per 1. Januar 2019 erfolgten Gesetzesrevision wegen Sozialhilfeabhängigkeit widerrufen werden durfte. Andererseits ist zu beachten, dass eine fortdauernde Nichtteilnahme am Wirtschaftsleben und die damit verbundene Abhängigkeit von der Sozialhilfe auch vor dem 1. Januar 2019 und auch für niederlassungsberechtigte Personen, die sich auf Art. 63 Abs. 2 AuG berufen konnten, migrationsrechtlich verpönt waren (vgl. neben Art. 63 Abs. 1 lit. c und Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG auch Art. 4 lit. d der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 [aVIntA; aufgehoben am 1. Januar 2019; ersetzt durch die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018; VIntA; SR 142.205]). Dem Beschwerdeführer musste also stets klar sein, dass er sich aus migrationsrechtlicher Sicht fehlverhielt bzw. dass aus migrationsrechtlicher Sicht eine Verhaltensän-

- 16 - derung von ihm erwartet wurde. Solange jedoch Art. 63 Abs. 2 AuG in Kraft war, konnte er aufgrund dieser Gesetzesbestimmung gleichwohl darauf vertrauen, dass seine fortgesetzte Nichtteilnahme am Wirtschaftsleben und Abhängigkeit von der Sozialhilfe – obwohl migrationsrechtlich verpönt – den Fortbestand seiner Niederlassungsbewilligung nicht gefährden würden. Seine Sozialhilfeabhängigkeit kann ihm deshalb zwar bis zum 1. Januar 2019 nicht gleichermassen vorgeworfen werden, wie für den nachfolgenden Zeitraum, während welchem ihm bewusst sein musste, dass er durch die Nichtteilnahme am Wirtschaftsleben seine Niederlassungsbewilligung aufs Spiel setzt. Entscheidend für die Bemessung des öffentlichen Interesses ist vorliegend jedoch, dass der Beschwerdeführer selbst unter Ausblendung der vor dem 1. Januar 2019 bezogenen Fürsorgeleistungen zwischen dem 1. Januar 2019 und Ende April 2023 Sozialhilfe in der Höhe von rund Fr. 172'000.00 bezogen hat. Nachdem er sich in der Zwischenzeit nicht von der Sozialhilfe lösen konnte, belaufen sich allein seine seit Januar 2019 beanspruchten Sozialhilfegelder auf ein Mehrfaches des Betrages, welcher gemäss § 6 Abs. 4 lit. b VAIR die Prüfung des Entzugs der Niederlassungsbewilligung indiziert (Fr. 80'000.00; vgl. vorne Erw. II/2.1.1.2). Insgesamt ist daher das von der erheblichen und dauerhaften Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers herrührende öffentliche Interesse an einem Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung nicht tiefer zu veranschlagen, sodass es insgesamt bei

einem sehr grossen öffentlichen Interesse bleibt. Zu prüfen bleibt – insbesondere mit Blick auf den Zeitraum seit dem 1. Januar 2019 –, inwieweit den Beschwerdeführer ein Verschulden an seiner mangelnden Teilnahme am Wirtschaftsleben trifft bzw. inwieweit ihm sein diesbezügliches Integrationsdefizit vorzuwerfen ist. Dabei stellt sich namentlich die Frage, ob und inwieweit die in der Beschwerde geltend gemachten gesundheitsbedingten Einschränkungen des Beschwerdeführers ihn effektiv daran gehindert haben, sich von der Sozialhilfe zu lösen. Aus den Akten lässt sich zur gesundheitlichen Problematik des Beschwerdeführers Folgendes entnehmen: Gemäss dem Austrittsbericht des Kantonsspitals Q.\_\_\_\_\_ vom 25. Mai 2018 wurde der Beschwerdeführer wegen eines Herzinfarkts vom 23. bis 25. Mai 2018 stationär behandelt (MI-act. 257 ff.; act. 29 ff.). Als Hauptdiagnosen wurden rezidivierende thorakale Beschwerden, intermittierendes Vorhofflimmern, chronischer Alkoholabusus und ein chronisches Schmerzsyndrom genannt. Aus dem Bericht geht weiter hervor, dass der Austritt des Beschwerdeführers in gutem Allgemeinzustand erfolgt sei. Dem Beschwerdeführer wurden mehrere Medikamente zur Behandlung verschrieben und eine regelmässige Blutdruckkontrolle sowie Alkohol- und Nikotinkarenz empfohlen. Einem weiteren Austrittsbericht des Kantonsspitals Q.\_\_\_\_\_ vom

- 17 -

## **E. 16**

November 2020 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer wegen eines Hirninfarkts vom 12. bis 16. November 2020 stationär behandelt werden musste (MI-act. 261 ff.; act. 33 ff.). Der Beschwerdeführer sei in einem medizinisch stabilen Zustand nach Hause ausgetreten. Als Prozedere wurde eine medikamentöse (Weiter-)Behandlung, Kontrolle der vaskulären Risikofaktoren und eine Nachkontrolle in der Schlaganfallsprechstunde in drei Monaten vorgeschlagen. Weiter geht aus dem Bericht hervor, dass die Fahreignung des Beschwerdeführers für einen Monat nicht gegeben sei. Aus dem Besprechungsbericht des Kantonsspitals Q.\_\_\_\_\_ vom 3. Februar 2021 geht hervor, dass – soweit beurteilbar – der Beschwerdeführer in kardialer Hinsicht aktuell weitestgehend beschwerdefrei sei und er insbesondere keine Beschwerden im Hinblick auf das paroxysmale Vorhofflimmern verspüre (MI-act. 266 f., act. 38 f.). Das medikamentöse Behandlungssetting sei anzupassen (Therapiestopp mit Aspirin Cardio, Beginn therapeutischer Antikoagulation mit Eliquis) und eine neuerliche kardiologische Verlaufskontrolle inkl. transthorakaler Echokardiographie sei in ca. ein bis zwei Jahren wieder zu empfehlen. Am 29. März 2021 nahm der Beschwerdeführer eine geplante cerebrovaskuläre Sprechstunde am Kantonsspital Q.\_\_\_\_\_ wahr (MI-act. 271 ff.; act. 43 ff.). Dem diesbezüglichen Bericht ist zu entnehmen, dass es seit der letzten Vorstellung im November 2020 zu keinen neuen persistierenden oder transienten neurologischen Defiziten gekommen sei. Die Sekundärprophylaxe mit Eliquis und Atorvastatin werde regelmässig eingenommen und gut vertragen. In der klinischen neurologischen Untersuchung würden sich keine fokale neurologische Defizite zeigen und auch der neurovaskuläre Ultraschall zeige keine hämodynamisch relevante Stenose. Zusammenfassend bestehe klinisch und doppler-/duplexsonographisch ein stabiler Verlauf. Am 1. März 2022 fand sodann eine neurovaskuläre Ultraschalluntersuchung statt und am 14. März 2022 nahm der Beschwerdeführer eine weitere cerebrovaskuläre Sprechstunde am Kantonsspital Q.\_\_\_\_\_ wahr (MI-act. 274 ff.; act. 46 ff.). Gemäss dem Bericht präsentiere sich weiterhin ein stabiler Verlauf und die Fortführung der Sekundärprophylaxe mit Eliquis und Atorvastatin

sei zu empfehlen. Eine Nachkontrolle in der Schlaganfallsprechstunde mit neurovaskulärem Ultraschall erfolge in zwölf Monaten. Die medikamentöse Behandlung bleibe unverändert. Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer gesundheitliche Probleme physischer Natur aufweist, welche ihn jeweils kurzfristig an der Ausübung einer Arbeitstätigkeit gehindert haben. Allerdings enthält keiner der vom Beschwerdeführer eingereichten Arztberichte Angaben zu einer möglichen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers. Auch gehen aus den Akten keine Hinweise hervor, dass der Beschwerdeführer – abgesehen von seiner Hospitalisierung – überhaupt für eine längere Zeitspanne arbeitsunfähig gewesen sein könnte.

- 18 - Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, aufgrund seiner Erfahrungen in seinem Heimatland während des Krieges und als politischer Gefangener an psychischen Problemen zu leiden. Im Schreiben der Sozialen Dienste der Stadt Q. \_\_\_\_\_ vom 4. August 2020 wird hierzu festgehalten, dass der Beschwerdeführer auf dem Arbeitsmarkt kaum vermittelbar sei, da er u.a. an den Folgen des Krieges leide bzw. möglicherweise traumatisiert sei und kognitive Schwächen aufweise (MI-act. 173). In den eingereichten ärztlichen Berichten finden sich indessen keine Hinweise für eine psychische Problematik des Beschwerdeführers und diesbezüglich passende fachärztliche Berichte fehlen. Auch wenn nicht auszuschliessen ist, dass der Beschwerdeführer psychische Probleme hat, vermag er indessen nicht substantiiert zu belegen, dass ein seine Arbeitsfähigkeit einschränkendes psychisches Leiden vorliegt. Im Begehren um Zusprache einer IV-Rente bzw. Gewährung von beruflichen Massnahmen durch die IV finden die vom Beschwerdeführer geltend gemachten körperlichen Probleme Erwähnung, nicht hingegen die nun im migrationsrechtlichen Verfahren vorgebrachten psychischen Probleme (MI-act. 192). Offenbar hat der Beschwerdeführer keine psychischen Probleme im Rahmen des IV-Verfahrens geltend gemacht. Die IV verneinte schliesslich mit Verfügung vom 30. Januar 2023 eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers. Gemäss der IV-Verfügung vom 3. März 2023 betreffend beruflicher Massnahmen liegt der Invaliditätsgrad beim Beschwerdeführer bei 0 %, was zumindest in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht darauf schliessen lässt, dass gar keine für die Erwerbsfähigkeit und Stellensuche massgebende gesundheitliche Einschränkung vorliegt. Beide IV-Verfügungen hat der Beschwerdeführer nicht angefochten. Er vermag somit nicht substantiiert darzulegen, dass seine gesundheitlichen Probleme, sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht, ihn überhaupt an der Ausübung einer Arbeitstätigkeit gehindert haben. Schliesslich begründet er auch nicht substantiiert, sich genügend darum bemüht zu haben, eine geeignete Arbeitsstelle zu finden. In den Akten finden sich keine diesbezüglichen Suchbemühungen und es liegen keine konkreten Angaben dazu vor, inwiefern der Beschwerdeführer, wie im Schreiben der Sozialen Dienste der Stadt Q. \_\_\_\_\_ vom 4. August 2020 erwähnt, bemüht gewesen sein soll, monatlich die Arbeitsbemühungen einzureichen (MI-act. 173). Insbesondere liegen keine konkrete Angaben zur Anzahl der vom Beschwerdeführer monatlich getätigten Suchbemühungen oder zu den Adressaten vor. Weiter geht aus dem Schreiben der Sozialen Dienste hervor, dass der Beschwerdeführer nur für eine gewisse Zeit schriftliche Arbeitsbemühungen eingereicht habe, dies aktuell allerdings nicht mehr der Fall sei. Er habe die Möglichkeit gehabt, über die interne Fachstelle Arbeit für die Arbeitsvermittlung speziell unterstützt zu werden. Hierfür habe er Interesse gezeigt, sei dann den angebotenen Terminen dennoch unentschuldig ferngeblieben (MI-act. 174). Die in den Akten fehlenden Suchbemühungen und die nicht wahrgenommenen Termine zur Arbeitsvermittlung zeugen von einem

- 19 - Desinteresse des Beschwerdeführers, eine Arbeitsstelle zu suchen und zu finden. Er scheint grundsätzlich nicht gewillt zu sein, überhaupt zu arbeiten. Nach dem Gesagten vermag der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar- zulegen, dass er nicht in der Lage gewesen war, zu arbeiten bzw. seinen Lebensunterhalt zumindest teilweise selbst zu bestreiten. Auch legt er nicht rechtsgenügend dar, sich hinreichend um eine Arbeitsstelle bemüht zu haben. Die langjährige und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers ist damit als selbstverschuldet zu bezeichnen, womit sich eine Herabsetzung des öffentlichen Interesses am Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung auch unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens nicht rechtfertigen lässt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer viele Jahre arbeitslos war und nach wie vor sozialhilfeabhängig ist. Auch wenn er vor dem 1. Januar 2019 noch darauf vertrauen konnte, dass seine Sozialhilfeabhängigkeit den Bestand seiner Niederlassungsbewilligung nicht gefährden würde, hat er das Verschulden an seiner Sozialhilfeabhängigkeit – insbesondere auch für den Zeitraum ab 1. Januar 2019 – zu tragen. Gesamthaft betrachtet besteht damit ein sehr grosses öffentliches Interesse, die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers zu widerrufen und ihn aus der Schweiz wegzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.